



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des R H, Adresse, vom 23. November 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden Vöcklabruck vom 12. November 2012 betreffend Einkommensteuer 2011 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Abgabepflichtige erzielte im berufungsgegenständlichen Jahr 2011 neben Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Altenfachbetreuer im Seniorenwohnheim K.

Der Abgabepflichtige beantragte in seiner am 13. Oktober 2012 elektronisch eingebrachten Einkommensteuererklärung für 2011 bei der Kennzahl 722 (Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten) den Betrag von 2.234,59 € als Werbungskosten bei den nichtselbständigen Einkünften zu berücksichtigen.

Im **Ergänzungersuchen vom 5. November 2012** führte das Finanzamt aus:

„Bezüglich der beantragten Aufwendungen zur Fortbildung/Ausbildung/Umschulung wird um Nachreichung der Unterlagen (Kursbesuchsbestätigung, Zahlungsnachweise, usw.) mit entsprechender Kostenaufstellung ersucht.“

Um beurteilen zu können, ob abzugsfähige Werbungskosten gegeben sind, ist die Beantwortung nachstehender Fragen erforderlich:

- Welche Tätigkeit wurde im Veranlagungsjahr ausgeübt (kurze Arbeitsplatzbeschreibung)?
  - Dienten die absolvierten Kurse der Verbesserung der Kenntnisse im ausgeübten Beruf?
  - Stehen die Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf,  
mit dem Ziel einen verwandten Beruf auszuüben (wie z.B. FriseurIn - FußpflegerIn) bzw. eine bessere Position in  
Ihrem ausgeübten Beruf erlangen zu können (bitte beschreiben)?
- Sollten Sie eine umfassende Umschulung in einen anderen Berufszweig tätigen, so ist diese nur abzugsfähig,  
wenn sie dazu führt, dass die bisherige Tätigkeit aufgegeben wird bzw. die neue Tätigkeit in absehbarer Zeit zur  
Haupttätigkeit wird. Bitte erläutern Sie Ihre Beweggründe für den Wechsel und reichen Sie Unterlagen nach, aus  
denen die konkrete Absicht eventuell bereits erkennbar ist (z.B. Herabsetzung der Arbeitszeit, Bewerbungen).

Sollten Sie für Ihre Bildungsmaßnahme Förderungsmittel erhalten haben, so sind diese in der Aufstellung  
anzuführen.“

Zur Beantwortung legte der Abgabepflichtige mit seinem **Schreiben vom 7. November 2012** eine „Aufstellung Fortbildungsaufwand 2011“ über Aufwendungen von 2.055,20 € vor.

Weiters legte er eine Rechnung („Fortbildungsbescheinigung“) vom 25. Juni 2011 von Dr. A T über die Teilnahme an einer „beruflichen Weiterbildungsgruppe in Selbsterfahrung (Eigentherapie) nach den Methoden der Gestalt-, System- und Hypnotherapie“ vom 18. bis 25. Juni 2011 über den Betrag von 882 € vor.

**Der Inhalt einer ebenfalls in Ablichtung vorgelegten E-Mail vom 14. Jänner 2011 lautet:**

„Anmeldebestätigung

Lieber R , liebe G!

Ich freue mich, Euch wiederzusehen und bestätige dankend den Erhalt Eurer verbindlichen Anmeldung zur Therapie-Woche von Samstag, 18. Juni (Anreise) bis Samstag, 25. Juni 2011 (Abreise) in Gambassi in der Toscana/Italien.

Wegbeschreibung nach Gambassi Terme/Italien

Von Österreich entweder über Klagenfurt oder Salzburg > Villach > Udine > Venezia > Bologna> Firenze (oder über Innsbruck > Bozen > Trento > Verona > Modena> Bologna> Firenze). Die Autostrada dei Sole A1 in Firenze-Certosa (eine der letzten Ausfahrten in Florenz) verlassen und die Schnellstraße Richtung Siena nehmen (ist wie Autobahn, nur kurvenreicher). In Poggibonsi Nord ausfahren und danach in Richtung Certaldo fahren. In Certaldo in Richtung Gambassi Terme fahren, das Sie nach 10 km erreichen. Fahren Sie links durch den Kurort, bis Sie zu "LE TERME" kommen: den Park / Blumen auf der linken Seite lassend, biegen Sie links ab, fahren am Haus "M" (liegt rechts) vorbei und biegen nach 350 m statt einer Rechts-Kurve (V) leicht links (Wegweiser "Z" und "W") in die abfallende Straße ab , die rechts eine hohe Stützmauer hat. Nach 100 m beider Abzweigung geradeaus weiterfahren (leicht ansteigende Straße) und nach 150 m, bei der Kreuzung, geradeaus weiterfahren (abfallende Straße). Nach weiteren 150 m bei der Abzweigung links abbiegen. 200 m auf der Straße, die zwischen 2 Häusern durchfährt, weiterfahren: nach den Häusern auf miserabler Straße links abbiegen. Sie folgen immer den Wegweisern "Z" und "W" und Sie werden zu Ihrem Ferienhaus / Seminarhaus kommen. Falls Sie Schwierigkeiten haben sollten, fragen Sie nach den "XY".

Adresse: inItalien

TelNr

**Das Honorar** zahlt Ihr bitte in Italien (Bankomate vorhanden). Bei Nichtteilnahme gilt die Stornoregelung) Das Quartier ist von mir gebucht.

**Bitte mitnehmen:** Bequeme Kleidung zur freien Bewegung (wir arbeiten am Boden), eine Decke, Hausschuhe und dicke Socken, Ölmalkreide, Musikinstrumente; ev. einen Meditationsschemel, ein kleines Kissen, Musikkassetten/CD's, Fotoapparat und Wanderkleidung.

**Bezüglich einer Fahrgemeinschaft** ersuche ich Euch, mich in der Woche vor Beginn des Trainings anzurufen."

Über den **Inhalt der Gruppentherapie** legte der Abgabepflichtige ein Schriftstück

folgenden Inhalts vor:

#### „THERAPIETAGE - SELBSTERFAHRUNG - COACHING

Leitung: August T

Methoden:

Gestalttherapie

Verhaltenstherapie

Paarsynthese

Energetische Traumatherapie

Systemische Therapie

Familienaufstellung oder Rekonstruktion

System- oder Strukturaufstellung

Schamanische Heilbehandlung

Es wird jene Methode gewählt, die bei dem jeweiligen Problem die meiste Wirkung verspricht.

Ziel: Dass ich besser spüre, was in mir vorgeht, und so leichter darauf Rücksicht nehmen kann, dass ich mich besser in andere einfühlen kann und dass ich in der Problematik, in der ich gerade stehe, einen Schritt weiter komme - in meiner persönlichen Entwicklung, gesundheitlich oder beruflich.

Das gestalttherapeutische Vorgehen ermöglicht das Aufspüren und Verarbeiten unerledigter Situationen, "offener Gestalten", wodurch die dort gebundene Energie frei wird und wieder zur Verfügung steht. Über Träume, Körpersignale und andere unbewusste Mitteilungen z.B. in Rollenspielen lernt der Teilnehmer vielleicht manches an sich kennen – und lieben -, das er vorher nicht wahrhaben wollte. Wer nach der üblichen Überbetonung des Denkens zum Ausgleich auf seine Sinne, seinen Körper, auf die Weisheit des Unbewussten zu hören lernt, kann intensive und heilende Erfahrungen machen.

Verhaltenstherapeutisch werden Verhaltensweisen, Gefühle und Gedankenmuster etc. als erlernt und grundsätzlich verlernbar gesehen, wenn man die Auslöser und Auswirkungen erkennt und neues Verhalten und Einstellungen zielführend trainiert.

In der Paarsynthese arbeitet jeder Partner v.a. an der Lösung der eigenen Altlasten, die er in die Beziehung mitbringt, erkennt so, wie er sein Unglück erzeugt hat und wie sein Problem mit dem des Partners verschrankt war. Oft wird so eine Erneuerung der liebevollen Beziehung möglich.

In der energetischen Traumatherapie wird die Speicherung eines schlimmen Erlebnisses im Körper durch Einbeziehung der Meridiane gelöst.

Familienaufstellung und andere generationenübergreifende Methoden bringen ans Licht, dass mein Reichtum und meine Kümmernisse Geschichte haben. Für mich entscheidende Situationen werden mit Hilfe der Gruppenteilnehmerinnen nachgespielt und nacherlebt, sodass ich lernen kann, das Gesunde, Positive meiner Ahnen bewusst für mich anzunehmen, Negatives, vielleicht generationale Belastungen zurückzugeben und mein Leben nach dem auszurichten, was mir alle meine Vorfahren in ihrem Innersten gewünscht haben/hätten.

In anderen systemischen Methoden kann man z.B. durch Aufstellung von Eigenschaften, Körperteilen, Zielen oder den Abteilungen eines Unternehmens erstaunlich schnell erkennen, worum es eigentlich geht, und es behandeln.

In der schamanischen Heilbehandlung werden aus psychologischer Sicht in einem Trancezustand unter Nutzung der unbewussten Ressourcen tiefliegende Ursachen einer Krankheit oder eines Problems bearbeitet.

" Ob eine (bzgl. Zeit und Kosten aufwendigere) Familienrekonstruktion für Sie zielführender ist, wird in einem tel. Vorgespräch geklärt.

Für einzelne, Paare oder Familien. Für Gesunde und Kranke."

Im **Einkommensteuerbescheid 2011 vom 12. November 2012** wurden die beantragten erhöhten Werbungskosten nicht anerkannt, sondern nur der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 132 € berücksichtigt. Begründend führte das Finanzamt aus, dass es sich bei der Teilnahme an der Therapie-Woche in der Toscana nicht um eine berufsspezifische Fortbildung handle. Das Hauptaugenmerk dieses Seminars liege in der Selbsterfahrung unter Anwendung verschiedener therapeutischer Methoden.

Die mit **Schreiben vom 22. November 2012 eingebrachte Berufung** begründete der Abgabepflichtige folgendermaßen:

„Im bekämpften Bescheid wurde für Werbungskosten lediglich der Pauschbetrag von € 132,-- berücksichtigt. Die weiters beantragten Werbungskosten (Fortbildungskosten) In Höhe von € 2.055,20 wurden mit der Begründung abgelehnt dass es sich bei der Teilnahme an der Therapiewoche um keine berufsspezifische Fortbildung handeln würde.

Diesem Standpunkt halte ich entgegen, dass es sich In meinem speziellen Fall sehr wohl um klassische Fortbildungskosten Im Sinne des § 9 (1) handelt. Dass ich diesen Lehrgang ausschließlich aus beruflichen, nicht aber aus privaten Intentionen belegte, ist eine belegbare Tatsache.

Dies lässt sich auch aus den diesem Schreiben beigefügten Statements des Dr. A T sowie meines Dienstgebers, dem Gemeindeverband K , B und SCH ableiten.

Ich beantrage daher die vollumfängliche Berücksichtigung der nachgewiesenen Fortbildungskosten in Höhe von € 2.055,20 und eine damit einhergehende Abänderung meines Einkommensteuerbescheides. für 2011.“

Der Inhalt des Schreibens von Dr. A T lautet:

„Berufliche Weiterbildung für helfende und Beratungsberufe im Rahmen einer Selbsterfahrung/Gruppenpsychotherapie - Gruppe

Leistungsinhalt:

Einfühlender und belastungsreduzierter Umgang mit Alten, Kranken, Leidenden und Schmerzpatienten, ihren Angehörigen und den Betreuern von Pflegefällen.

Begründung:

Um den Beruf als Alten- oder Behindertenbetreuer verantwortlich sich selbst und den Patienten gegenüber ausüben zu können, ist eine besonders einführende Form der Kundenorientierung Voraussetzung, ohne sich die Probleme und Krankheiten der PatientInnen so zu Herzen zu nehmen, dass man dann selber belastet und unfähig wird, diesen belastenden Beruf weiter auszuüben.

Das ist- je nach Fragestellung der an einem Selbsterfahrungstraining Teilnehmenden - Hauptbestandteil eines Fortbildungsseminars für Berufe, die täglich mit Leidenden und Kranken zu tun haben. Einerseits wird durch Einfühlungs- und Abgrenzungsübungen ein professioneller Umgang mit Patienten geübt, andererseits wird auf die Berufs- und Lebenssituation eines jeden Teilnehmers in einem ausreichenden Zeitausmaß individuell therapeutisch eingegangen. Das Seminar besteht vorwiegend aus entsprechenden Einzelsitzungen in und mit Hilfe der Gruppe.

Zudem lernt jeder Teilnehmer durch das hochwirksame stellvertretende Modelllernen von den anderen TeilnehmerInnen, wenn diese ihre berufliche Situation darlegen und behandeln.

Das individuelle Eingehen auf die berufliche Situation jedes Teilnehmers und das therapeutische Eingehen auf seine persönliche Betroffenheit ist für einen helfenden Beruf unabdingbar und sollte regelmäßig wiederholt werden, um einem Burnout, das in dieser Berufsgruppe überdurchschnittlich oft auftritt, oder noch schlimmeren Überlastungsreaktionen wie in Lainz und anderen Altersheimen vorzubeugen.“

Der Arbeitgeber des Berufungswerbers bestätigte im Schreiben vom 20. November 2012 Folgendes:

„Herr R H ist seit 1998 im Seniorenwohnhaus K als Altenfachbetreuer beschäftigt. Dieser Beruf verlangt den Mitarbeitern hohe psychische und physische Belastungen ab. Außerdem ist Herr H als Personalvertreter noch zusätzlich mit den Problemen der Mitarbeiter konfrontiert. Um mit diesen Belastungen noch besser umgehen zu können, wurde bei einem Mitarbeitergespräch im März 2011 mit Herrn H vereinbart, diesbezüglich eine Fortbildung zu besuchen. Vom Dienstgeber wurde unter anderem ein Seminar mit Herrn Dr. T vorgeschlagen. Herr H hat den nächst möglichem Termin im Juni wahrgenommen.

Herr H hat in beruflicher und persönlicher Hinsicht von diesem Seminar sehr profitiert.“

Mit **Vorlagebericht vom 3. Dezember 2012** legte das Finanzamt die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im Sinne des § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten eines Arbeitnehmers Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen.

Gem. § 16 Abs. 1 Z 10 leg cit sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit als Werbungskosten absetzbar.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach der ständigen Judikatur des VwGH ist von Berufsfortbildung dann auszugehen, wenn die bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden, um den Beruf besser ausüben zu können. Von Fortbildungskosten spricht man aber auch dann, wenn die Aufwendungen dazu dienen, in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. VwGH 29.01.2004, 2000/15/0009).

Andererseits dürfen solche Aufwendungen gem. § 20 leg cit jedoch nicht zu den Kosten der privaten Lebensführung zählen. Es ist daher erforderlich bei diesen Aufwendungen klar zwischen Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung zu trennen. Ist eine derartige Trennung nicht einwandfrei durchführbar, gehört der Gesamtbetrag der Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben und unterliegt dem Abzugsverbot.

Der Berufungswerber bringt vor, bei der von ihm besuchten Therapiewoche handle es sich um eine berufsspezifische Fortbildung. Aus dem Schreiben seines Dienstgebers und dem Schreiben des Dr. T (Anbieter der Therapiewoche in der Toscana) gehe eindeutig die berufliche Veranlassung hervor.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht insbesondere hervor, dass das Ziel der Therapiewoche war, dass „ich besser spüre, was in mir vorgeht, und so leichter darauf Rücksicht nehmen kann, dass ich mich besser in andere einfühlen kann und dass ich in der Problematik, in der ich gerade stehe, einen Schritt weiter komme - in meiner persönlichen Entwicklung, gesundheitlich oder beruflich“.

Allein daraus ist nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates zu ersehen, dass die fragliche Therapiewoche der Persönlichkeitsentwicklung der Kursteilnehmer dienlich ist und das in den Kursen vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art und nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit des Berufungswerbers abgestellt ist.

Auch die Ausführungen des Dr. T im Schreiben vom 19. November 2012 legen ausführlich dar, dass das in der Therapiewoche übermittelte Wissen wesentlich dazu dient, den professionellen Umgang mit den Patienten zu erlernen, „ohne sich die Probleme und Krankheiten so zu Herzen zu nehmen, dass man dann selber belastet und unfähig wird den Beruf weiter auszuüben“.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört aber die eigene Stressbewältigung des Steuerpflichtigen in den Bereich der Erhaltung bzw. Verbesserung der eigenen Gesundheit und somit in den Bereich der persönlichen Lebensführung. Im Hinblick darauf schließt sich der Unabhängige Finanzsenat der Ansicht des Finanzamtes an, dass keine beruflich veranlassten Fortbildungsaufwendungen vorliegen.

Folgende Umstände sprechen ebenfalls gegen eine berufliche Bedingtheit der Teilnahme an der Therapiewoche:

Die Bedeutung der Therapiewoche für die Fortbildung des Berufungswerbers wurde vom Dienstgeber schriftlich insbesondere dadurch hervorgehoben, dass die Teilnahme bei einem Mitarbeitergespräch im März 2011 mit dem Berufungswerber vereinbart worden sei. Und der Dienstgeber habe unter anderem ein Seminar bei Dr. T vorgeschlagen. Der Berufungswerber habe den nächstmöglichen Termin im Juni wahrgenommen.

Die E-Mail, in der die Anmeldung bei der Therapiewoche von Dr. T bestätigt wurde, wurde bereits am 14. Jänner 2011 gesendet. Es erscheint somit nicht möglich, dass die gegenständliche Therapiewoche vom Dienstgeber erst im März 2011 vorgeschlagen worden

ist. Zum Zeitpunkt des Mitarbeitergespräches war die Teilnahme an der Therapiewoche schon fix gebucht. Ein Zusammenhang der Therapiewoche mit der im Mitarbeitergespräch vereinbarten Maßnahme scheint nicht gegeben zu sein. Es ist daher kein beruflicher Zusammenhang zu ersehen.

Auch die anderen Therapien, die in der Therapiewoche angeboten wurden [z.B. Gestalttherapie, Verhaltenstherapie, Paartherapie (die Bestätigung der Anmeldung ist nicht nur an den Berufungswerber, sondern auch an seine Gattin G gerichtet, welche offensichtlich auch an der Therapiewoche teilgenommen hat), Traumatherapie, schamanische Heilbehandlung etc.] dienen offensichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und Verbesserung der eigenen Gesundheit der Kursteilnehmer.

Wie schon oben dargelegt, gehört dies in den Bereich der Erhaltung bzw. Verbesserung der eigenen Gesundheit und somit in den Bereich der persönlichen Lebensführung des Berufungswerbers.

Die Berufung war daher abzuweisen.

Linz, am 22. Mai 2013